

Personalrat an Grundschulen beim Schulamt für den Kreis Gütersloh

In dieser Ausgabe:

- 1. Anträge an die Personalversammlung
- 2. Pflege von nahen Angehörigen bei akut auftretendem Pflegefall
 Teil 1: Kurzzeitige Arbeitsverhinderung bis zu 10 Tagen
- 3. Termine & Fristen
- 4. Hilfen bei Arbeitsüberlastung
- 5. Verschiedene Kurzinfos & Tipps
- Versetzung & Abordnung
- Folgeantrag bei Versetzungswunsch
- Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung
- Verlängerung der Regelungen zu coronabedingten Kinderkrankentagen und zur Betreuungsentschädigung
- 6. Schon gewusst? Personalratsinfos im Netz

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

dieses PR-Info enthält aktuelle und wichtige Informationen. Bitte leiten Sie ein Exemplar auch an Lehrkräfte weiter, die sich zurzeit in Elternzeit oder Beurlaubung befinden.

Vielen Dank!

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die weibliche Personalform.

Das Personalrats-Info-Team:



1. Anträge an die Personalversammlung

Auf der Personalversammlung am 26.09.2022 wurden folgende Anträge verabschiedet, die an den Hauptpersonalrat, den Bezirkspersonalrat, an alle Parteien im Landtag, an die Gemeinden im Kreis Gütersloh, die Stadt Gütersloh und den Bildungsausschuss der Stadt Gütersloh mit der Bitte um Unterstützung gesendet werden.

Antrag 1: DRINGEND: Hilfe gegen Belastungen durch Lehrkräftemangel Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, folgende Maßnahmen gegen den Lehrkräftemangel und die daraus resultierenden Belastungen <u>umgehend</u> zu ergreifen:

- > eine <u>spürbare</u> Entlastung der Kollegien an Grundschulen durch die Senkung der Unterrichtsverpflichtung
- > weitere Erhöhung der Anrechnungsstunden für besondere unterrichtliche und außerunterrichtliche Aufgaben
- verpflichtende p\u00e4dagogische Grundausbildung f\u00fcr alle Seiteneinsteigerinnen und Nichterf\u00fcllerinnen von mindestens einem Jahr mit abschlie\u00dfender dienstlicher Beurteilung
- zusätzliche Entlastung für die Ausbildung von Quereinsteigerinnen
- ➤ Einrichtung umfassender personeller Hilfen (<u>feste</u> multiprofessionelle Teams an <u>jeder</u> Schule, bestehend aus sozialpädagogischen Fachkräften, Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, Grundschullehrkräften, Lehrkräften mit Kenntnissen in Deutsch als Zweitsprache, Schulsozialarbeiterinnen, Integrationskräften, medizinischen Fachkräften und Therapeutinnen)
- > personelle und sächliche Hilfen für die Integration von neu zugewanderten Kindern
- Unterstützung der Integration und Beschulung von ukrainischen Zuwanderungskindern durch die befristete Einstellung von ukrainischen Lehrkräften
- Schaffung von Rahmenbedingungen, damit die Konzentration auf die wesentlichen Aufgaben einer Lehrkraft (das Unterrichten und Erziehen) wieder möglich wird. Lehrerinnen sind keine Reinigungskräfte, Umzugshelferinnen, Verwaltungsassistentinnen oder Hausmeisterinnen!
- Qualitätsanalyse und Vergleichsarbeiten (VERA 3) ersatzlos streichen
- Erhöhung der Studienplatzkapazitäten

Begründung:

Der Lehrkräftemangel an Grundschulen ist weiterhin gravierend und sogar zunehmend. Ein Ende ist noch lange nicht in Sicht. Nach wie vor laufen schulscharfe Ausschreibungen wiederholt leer. Ob unbesetzte Stellen, Seiteneinsteigerinnen, befristet Beschäftigte, gefordert sind immer die Kolleginnen mit dem Lehramt Grundschule, die unterstützend und begleitend tätig werden müssen. Dabei ist die Unterrichtsverpflichtung an Grundschulen hoch und die Zahl der Entlastungsstunden völlig unzureichend.

Antrag 2: Schaffung von verbindlichen Rahmenbedingungen für ein gelingendes inklusives Lernen und Unterrichten

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, die Rahmenbedingungen für inklusives Lernen und Unterrichten endlich an die realen Bedarfe anzupassen und umzusetzen.

Personalrats

INFO

Die Bedarfe und Gelingensbedingungen sind der Landesregierung mehr als hinreichend bekannt.

Wir fordern daher:

- Festlegung einer Klassenstärke von höchstens 20 Kindern angesichts der Heterogenität der Klassen (Differenzen in der Entwicklung von zwei bis drei Jahren, Kinder mit unterschiedlichem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, zugewanderte Kinder ohne Sprachkenntnisse etc.)
- Dem F\u00f6rderschwerpunkt ESE muss besonders Rechnung getragen werden. Die Rahmenbedingungen in der Inklusion werden den Bedarfen gerade dieser Kinder nach Kontinuit\u00e4t und Beziehung nicht gerecht!
- deutliche Erhöhung des LES-Budgets, damit Doppelbesetzungen (Regelschullehrkraft + Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung) in jeder inklusiven Lerngruppe realisiert werden können
- > mindestens eine Anrechnungsstunde pro Mitglied eines Klassenteams, um eine professionelle Förderung organisieren und leisten zu können
- Kontinuität in der inklusiven Lerngruppe
- Vertretungsreserve für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung
- Die Zusammenarbeit im Netzwerk mit Eltern, Kindergarten, Psychologinnen, Dolmetscherinnen, Logopädinnen, Ergotherapeutinnen etc. sowie für die hinreichende sonderpädagogische Beratung und Betreuung im OGS-Bereich mit den Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe, den Integrationshelferinnen etc. braucht viel zusätzliche Zeit, die in der Wochenarbeitszeit bisher nicht berücksichtigt wird.
- weiterer Ausbau fester multiprofessioneller Teams an jeder Schule, bestehend aus sozialpädagogischen Fachkräften, Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, Grundschullehrkräften, Lehrkräften mit Kenntnissen in Deutsch als Zweitsprache, Schulsozialarbeiterinnen, Integrationskräften, medizinischen Fachkräften und Therapeutinnen, die die unterschiedlichen Förderbedarfe aller Kinder begleiten und ggf. auch traumatisierte Kinder auffangen können
- entsprechende r\u00e4umliche und s\u00e4chliche Ausstattung jeder Schule (F\u00f6rdermaterial, Umgestaltung von Klassenr\u00e4umen, eine ausreichende Anzahl an Gruppen- und F\u00f6rderr\u00e4umen etc.)
- Angebot von qualifizierten Fortbildungsmaßnahmen für die unterschiedlichen sonderpädagogischen Bereiche mit ausreichender Stundenermäßigung für alle an Grundschulen tätigen Mitarbeiterinnen in den multiprofessionellen Teams
- ein zusätzlicher Fortbildungstag pro Schuljahr, um die Schulentwicklungsprozesse im Bereich Inklusion effektiv mit dem gesamten Kollegium voranzubringen
- eine schon vor der Einschulung vorliegende Diagnostik, die die erforderliche und vorangegangene Unterstützung beschreibt, so dass diese nach der Einschulung nahtlos fortgeführt werden kann
- keine Beschränkung der AO-SF-Verfahren, wenn Fachleute die Durchführung für erwiesenermaßen notwendig erachten

Begründung:

Die Inklusion hat die Arbeit für alle an den Grundschulen tätigen Mitarbeiterinnen wesentlich verändert. Mit der Beschulung von neu zugewanderten Schülern und Schülerinnen sind die Schulen mit neuen Anforderungen konfrontiert. Der Umsetzungsprozess des Gemeinsamen Lernens kann und darf nicht der Kostenneutralität unterliegen. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Umsetzbarkeit für alle Beteiligten gewährleisten. Dem Bildungs- und Erziehungsauftrag kann man unter den Bedingungen noch immer nicht gerecht werden!



Antrag 3: Gesundheit erhalten und fördern - Arbeitsbedingungen an Grundschulen verbessern

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, dem seit Jahren unter steigenden, zunehmend krankmachenden Belastungen arbeitenden Personal an Grundschulen in NRW, auch im Sinne der Schülerinnen und Schüler, eine sofortige Verbesserung der schulischen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Lehrerinnen möchten ihre Arbeit mit der notwendigen Motivation und entsprechendem Engagement ausüben. Sie müssen aber auch den hohen Anforderungen während des gesamten Berufslebens gewachsen bleiben und gesund ihren Ruhestand erreichen können. Daher appelliert die Personalversammlung an die Landesregierung, dem Arbeits- und Gesundheitsschutz oberste Priorität einzuräumen.

Dazu fordern wir folgende Maßnahmen:

- Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für personelle, sächliche und räumliche Ressourcen zur Umsetzung der Inklusion, der individuellen Förderung, der Integration von Flüchtlingskindern und für eine "gute, gesunde und saubere" Schule
- Herabsetzung der Regelaltersgrenze auf 63 Jahre
- > keine Klasse mit mehr als 20 Kindern bei gleichbleibendem Lehrerinnenschlüssel
- Entlastungsstunden für Lehrerräte (bedarfserhöhend) zur qualifizierten Wahrnehmung der Mitbestimmung und Mitwirkung
- ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten für fachfremd unterrichtende Kolleginnen innerhalb der Dienstzeit
- ➤ eine Altersteilzeitregelung zu angemessenen Bedingungen für verbeamtete und tarifbeschäftigte Lehrerinnen
- bauliche Maßnahmen mit dem Blick auf Arbeits- und Gesundheitsschutz (Schallschutz, Raumklima, Infektionsschutz...)
- weiterhin Bereitstellung von medizinischer Schutz- und Sicherheitsausrüstung zum Infektionsschutz

Begründung:

Statt einer Entlastung werden weiterhin immer neue Aufgaben auf die Grundschulen übertragen, verbunden mit einer hohen wöchentlichen Pflichtstundenzahl und der Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Die Anforderungen und die Leistungserwartungen an die Lehrerinnen werden somit noch höher und vielfältiger. Das Arbeitsschutzgesetz und die EU-Richtlinie zum Gesundheitsschutz müssen endlich auch auf die Grundschulen angewandt werden!

Der Druck auf die Kolleginnen erhöht sich weiter, mit häufig negativen Auswirkungen auf ihre Arbeit und Gesundheit. Immer mehr Kolleginnen arbeiten bis zur Erschöpfung. Die Zeit für eine Regeneration nach anstrengenden Unterrichtsstunden fehlt häufig. Die Grundschule als die Schulform mit der heterogensten Schülerschaft steht unter allen Schulformen in Hinblick auf Gehalt, Arbeitszeit, Klassengrößen, Entlastungsstunden und Aufstiegsmöglichkeiten an letzter Stelle.

Eine sofortige spürbare Verbesserung der Arbeits- und Lernsituation an den Grundschulen ist unerlässlich!



Antrag 4: Weitere Ausstattung von Lehrkräften mit Dienstgeräten zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, alle Lehrkräfte mit einer ausreichenden Anzahl von Laptops/PCs auszustatten, die sie zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes z. B. zum Erstellen von Zeugnissen, Förderplänen und Gutachten benötigen. Außerdem muss eine regelmäßige Wartung und Aktualisierung dieser Geräte sichergestellt werden.

Begründung:

Das Schulgesetz NRW (§ 120 – 122) legt fest, dass Prozesse bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten so zu gestalten sind, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden. Dabei sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Regelungen des Datenschutzgesetzes NRW einzuhalten. In der Schule ist die Schulleitung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Über die "Verordnung über die Verarbeitung zugelassener Daten" (VO-DV I § 2 Abs. 2/VO-DV § 2 Abs. 4) wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf den privaten häuslichen ADV-Anlagen von Lehrerinnen geregelt. Die Genehmigung (dazu) darf nicht erteilt werden, wenn ein persönliches dienstliches digitales Gerät für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt wird.

2. <u>Pflege von nahen Angehörigen bei akut auftretendem Pflegefall</u> – Teil 1: Kurzzeitige Arbeitsverhinderung bis zu 10 Tagen

Mit dem Fall akut auftretender Pflege eines nahen Angehörigen kann jeder von uns von einem Tag auf den anderen konfrontiert sein. Diese Notsituation hat der Rechtsgeber abgesichert durch den **Rechtsanspruch** auf Pflege- und Familienpflegezeit (§ 67 LBG, § 2 Abs. 1 PflegeZG).

Die Möglichkeiten der Pflege umfassen drei Modelle:

- 1. die **kurzzeitige Arbeitsverhinderung bis zu 10 Tagen** im akuten Pflegefall (Absicherung der pflegerischen Versorgung eines Pflegebedürftigen in einer Krisensituation)
- 2. die Pflegezeit bis zu sechs Monaten bei längerfristig nachgewiesener Pflegebedürftigkeit
- 3. die Familienpflegezeit bis zu 24 Monaten, wenn sechs Monate nicht ausreichen, bzw. die Familienpflegezeit als Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

Eine Kombination der verschiedenen Modelle ist nur **nahtlos** möglich. Insgesamt dürfen 24 Monate nicht überschritten werden und können für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen nur **einmal** in Anspruch genommen werden.

"Nahe Angehörige" sind Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Großeltern, Ehegatten und Lebenspartner sowie gleichgeschlechtliche Partner in eheähnlichen Verhältnissen. Schwäger können neben Geschwistern ebenfalls gepflegt werden wie Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder - auch die des Ehegatten oder des Lebenspartners, Schwieger- und Enkelkinder.

Unter "häuslicher Umgebung" versteht man die Pflege des nahen Angehörigen im eigenen Zuhause. Für die Betreuung minderjähriger Angehöriger kann auch außerhalb der häuslichen Umgebung, z. B. in stationärer Einrichtung, eine Freistellung im Rahmen der Familienpflegezeit erfolgen.

Der Schwerpunkt in diesem Info liegt auf **Modell 1**, in unseren zukünftigen Personalrats-Infos werden die Modelle 2 und 3 ausführlich vorgestellt.



Modell 1 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	
Tarifbeschäftigte	Beamtinnen
Freistellung bis zu 10 Arbeitstagen	Freistellung bis zu 10 Arbeitstagen
§ 2 Abs. 1 PflegeZG	§ 67 LBG i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 FrUrIV
Beschäftigte sind verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Bestimmte Form der Mitteilung ist nicht vorgesehen.	Beschäftigte sind verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Bestimmte Form der Mitteilung ist nicht vorgesehen.
Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch ärztliche Bescheinigung (§ 2 Abs. 2 PflegeZG)	Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch ärztliche Bescheinigung (§ 16 Abs. 2 FrUrlV)
Feststellung eines Pflegegrad ist nicht notwendig, jedoch muss eine Pflegebedürftigkeit vorliegen, die mindestens dem	Feststellung eines Pflegegrad ist nicht notwendig, jedoch muss eine Pflegebedürftigkeit vorliegen, die mindestens dem Pflegegrad 1 entspricht.
Pflegegrad 1 entspricht. Auf Verlangen: Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen	Auf Verlangen: Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen Kosten für die ärztliche Bescheinigung werden vom
	Dienstherrn übernommen
auf Antrag Pflegeunterstützungsgeld gem. § 44 a Abs. 3 SGB XI von der Pflegeversicherung oder dem Versicherungsunternehmen des pflegebedürftigen Angehörigen (Brutto- Lohnersatzleistung in Höhe von max. 90% des Nettoverdienstes)	9 Tage von 10 freigestellten Arbeitstagen mit Besoldung (§ 67 LBG i.V.m. § 16 Abs. 3 FrUrlV) + Anspruch auf Beihilfe gem. § 64 Abs. 5 LBG, soweit keine andere Person bezahlte Freistellung im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung für dieselbe pflegebedürftige Person in Anspruch nimmt.
	Freistellung bis zu 10 Arbeitstagen § 2 Abs. 1 PflegeZG Beschäftigte sind verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Bestimmte Form der Mitteilung ist nicht vorgesehen. Nachweis der Pflegebedürftigkeit durch ärztliche Bescheinigung (§ 2 Abs. 2 PflegeZG) Feststellung eines Pflegegrad ist nicht notwendig, jedoch muss eine Pflegebedürftigkeit vorliegen, die mindestens dem Pflegegrad 1 entspricht. Auf Verlangen: Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen auf Antrag Pflegeunterstützungsgeld gem. § 44 a Abs. 3 SGB XI von der Pflegeversicherung oder dem Versicherungsunternehmen des pflegebedürftigen Angehörigen (Brutto- Lohnersatzleistung in Höhe von max. 90% des

Weitere Informationen sind zu finden:

- > auf der Seite <u>www.wege-zur-pflege.de</u> (Downloadbereich von Formularen, die an das Beamtenrecht angepasst werden müssen.)
- Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Titel: "Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf"
- bei privatversicherten Pflegebedürftigen www.compasspflegeberatung.de



3. Termine & Fristen

Antrag auf Versetzung zum 01.08.2023 innerhalb von NRW	bis zum 30.11.2022
Antrag auf Versetzung zum 01.08.2023 in ein anderes Bundesland (für alle Bundesländer möglich)	bis zum 10.01.2023 (neuer Termin!)
Antrag auf Versetzung zum 01.02.2024 in ein anderes Bundesland (nur für Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen möglich)	bis zum 30.06.2023 (neuer Termin!)
Antrag auf Teilzeitbeschäftigung	mind. 6 Monate vorher
Antrag auf Teilzeitbeschäftigung im	mind. 6 Monate vorher
Blockmodell	(Beginn zum 01. August oder zum 01.
	Februar eines Jahres)
Verlängerung von Teilzeit/Beurlaubung	mind. 6 Monate vor Ablauf

Versetzungsanträge sind online unter <u>www.oliver.nrw.de</u> zu stellen. Der Papierbeleg muss danach innerhalb von sieben Tagen auf dem Dienstweg nachgereicht werden. Anträge, die nur als Papierbeleg geschickt werden, sollen von den Dienststellen zurückgeschickt werden, wenn kein Online-Antrag gestellt worden ist.

Bei der Rückkehr aus der Elternzeit gelten besondere Fristen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.oliver.nrw.de.

Wichtig: Bei Versetzungswünschen innerhalb des Kreises Gütersloh sollten Sie sich zusätzlich direkt beim Schulamt melden. Außerdem empfiehlt es sich, den zuständigen Personalrat bei allen beabsichtigten Versetzungen zu informieren und um Unterstützung zu bitten.

Alle Erlasse, Hinweise und Rechtsgrundlagen sind auf der im Text angegebenen Webseite nachzulesen.

4. Hilfen bei Arbeitsüberlastung

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz von Lehrkräften ist gesetzlich festgeschrieben. Auf den verschiedenen Ebenen, von der Schulleitung vor Ort über die fachliche Unterstützung bei den Bezirksregierungen bis hin zum Ministerium, gibt es verschiedene Ansprechpartner, Beratungsmöglichkeiten, Hinweise und Handlungshilfen, um das psychische und physische Wohlergehen und damit die Gesundheit aller Lehrkräfte, des pädagogischen Personals sowie der Schulleitungen zu stärken (siehe auch https://www.schulministerium.nrw/arbeits-und-gesundheitsschutz).

 Der B·A·D unterstützt als arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst Lehrkräfte und Schulleitungen der öffentlichen Schulen auf dem Weg zu mehr Gesundheit. Hier beraten Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu allen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fragestellungen. Passende Angebote können dabei, je nach Bedarf, Zeitkontingent und Zielgruppe aus einem umfangreichen Portfolio ausgewählt werden.

Kontakt über

https://www.schulministerium.nrw/arbeitsmedizinischer-und-sicherheitstechnischer-dienst.

Über ganzheitliche Angebote und Möglichkeiten im Arbeits- und Gesundheitsschutz können Sie sich auf der neuen Website des BAD informieren:



Hier erhalten Sie einen direkten Zugang zu Informationen rund um das Thema Gesundheit und Sicherheit an Schule:

- o interaktive Gesundheitsangebote: Podcasts, Videos, u.v.m
- o umfangreiche Materialien zum Download zur eigenen Vertiefung und zum Selbstlernen
- telefonische Beratung
- o Anmeldung zu Workshops und Veranstaltungen
- o Anfragen zu Bedarfsbegehungen stellen
- o Ansprechpersonen für Ihre Region ermitteln
- Für alle Lehrkräfte in NRW steht das kostenlose psychosoziale Beratungstelefon "Sprech:ZEIT 24/7" unter der Telefonnummer 0800 00 07 715 rund um die Uhr an jedem Tag der Woche zur Verfügung. Die Nutzung der Beratung durch das Expertenteam der BAD-GmbH ist vertraulich und anonym und unterliegt der Schweigepflicht.

Das Telefon eröffnet Beratungsangebote bei persönlichen und privaten Fragen, zu den verschiedene Herausforderungen, die den Alltag von Lehrkräften erschweren, zu vielen Fragestellungen innerhalb des Schulalltags.

Auf Wunsch kann nach einem Gespräch zusätzlich die Beratung an ein näher gelegenes BAD- Zentrum vermittelt werden.

- Die Sozialen Ansprechpersonen (SAP) bei der Bezirksregierung Detmold helfen Ihnen durch Gespräche und Beratungen, psychosoziale Themen zu bewältigen, indem sie "Hilfe zur Selbsthilfe" geben. Gemeinsam mit Ihnen als Ratsuchenden sollen Lösungsstrategien erarbeitet werden, wobei rechtzeitig weitere Institutionen und Beratungsstellen in den Prozess eingebunden werden (können). Ziel des Beratungsangebots ist es, für Lehrkräfte eine erste Anlaufstelle bei privaten und beruflichen Problemen und Konflikten zu sein. Gesprächs-/Beratungsthemen können z. B. sein:
 - Zusammenarbeit mit dem Kollegium und Vorgesetzten
 - Überlastung am Arbeitsplatz
 - Psychische oder k\u00f6rperliche Erkrankungen
 - o Süchte
 - Mobbing
 - o Probleme als Vorgesetzte/Vorgesetzter mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - Schulden
 - Erziehung
 - Essstörungen
 - Medikamentenmissbrauch
 - Sexuelle Belästigung
 - Trauerbegleitung
 - o Ehe oder Partnerschaft, Familie
 - Pflegende Angehörige

Weitere Informationen/Flyer unter: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-4/dezernat-47/soziale-ansprechpartner-sap-schulen

Personalrats



- Schulpsychologische Beratungen in den Bezirken/Kommunen werden für eine passgenaue und nachhaltige Unterstützung bei schulischen Themen angeboten. Folgende Hilfe kann hier zum Thema Gesundheit in Anspruch genommen werden:
 - Angebote für Einzelpersonen im Bereich <u>Beratung, Coaching oder Supervision</u> als Intervention oder Prävention. Dabei steht die Stärkung der individuellen Gesundheitskompetenz im Umgang mit potentiell belastenden beruflichen Anforderungen im Mittelpunkt
 - Systemisch orientierte Angebote für Schulen: Hier führt der Weg von einer schulspezifischen Analyse der Belastungsfaktoren hin zu einer konkreten und nachhaltigen gemeinsamen Entlastungsplanung
 - o Nachhaltige und passgenaue Unterstützung kollegialer Beratungsstrukturen

Kontakte:

Bildungs- und Schulberatungsstelle des Kreises Gütersloh - Montag bis Freitag 7:30 - 13:30 Uhr, Telefon: 05241/851506

Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Bielefeld - Telefon: 0521/51 8685

5. Verschiedene Kurzinfos & Tipps

Versetzung & Abordnung

Melden Sie sich beim Personalrat, wenn Sie abgeordnet oder versetzt werden sollen (oder auf eigenen Wunsch versetzt werden möchten), damit wir uns für Sie einsetzen können!

Folgeantrag bei Versetzungswunsch

Die Freigaben durch die Schulleitung und das zuständige Schulamt sind die Grundvoraussetzung für eine Versetzung. Fünf Jahre nach dem ersten zulässigen Versetzungsantrag erfolgt jedoch eine automatische Freigabe. Bitte denken Sie daher daran, Ihren Versetzungsantrag jedes Jahr zu erneuern. Sie reichen ihn über die Onlineplattform OLIVER ein, drucken ihn aus und übergeben ihn unterschrieben Ihrer Schulleitung. Nach einer Versetzung beginnt eine neue Fünf-Jahres-Frist.

> Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung

Eine Untersuchung durch den Amtsarzt gehört zu jeder Laufbahn im Schuldienst. Sie erfolgt vor einer Verbeamtung oder einer vorzeitigen Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit, kann aber auch im Rahmen eines Dienstunfalls oder einer Langzeiterkrankung durchgeführt werden.

Es ist nicht vorgesehen, dass Beschäftigte bei Vorliegen eines entsprechenden Grundes von sich aus an den Amtsarzt herantreten. Vielmehr werden Beschäftigte <u>von der zuständigen Schulaufsicht darüber informiert</u>, dass eine amtsärztliche Untersuchung erfolgen soll. Es wird gleichzeitig *Gelegenheit zur Stellungnahme* gegeben.

Zur <u>Vereinbarung eines Termins</u> setzt sich das zuständige <u>Gesundheitsamt</u> in der Regel mit den Beschäftigten in Verbindung. **Der Aufforderung zur Untersuchung ist zwingend zu folgen – sie kann nicht abgelehnt werden!**

Wichtig: Im Rahmen der <u>Untersuchung</u> sind Beschäftigte dazu verpflichtet, alle Fragen zu ihrem Gesundheitszustand wahrheitsgemäß zu beantworten, sofern sie für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit von Belang sind. Vorteilhaft kann es sein, den Gesundheitszustand im Voraus mit den behandelnden Ärzten/Therapeuten zu besprechen und sich ggf. aussagekräftige Atteste/medizinische Stellungnahmen inkl. Prognosen zur weiteren gesundheitlichen Entwicklung ausstellen zu lassen.

Im Anschluss an die Untersuchung erstellt der Amtsarzt auf Grundlage seiner Untersuchungsergebnisse und der vorgelegten Unterlagen ein <u>Gutachten</u>, das an die



Schulaufsicht übermittelt wird. Hier dient es dann als Grundlage <u>weiterer</u> verwaltungstechnischer Entscheidungen.

Bei Fragen rund um die amtsärztliche Untersuchung wenden Sie sich gern an uns, Ihren örtlichen Personalrat!

Verlängerung der Regelungen zu coronabedingten Kinderkrankentagen und zur Betreuungsentschädigung

Folgende Informationen zur Verlängerung der Regelungen gibt das Ministerium für Schule und Bildung auf der Website bekannt:

Mit dem "Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerable Personengruppen vor COVID-19" vom 16. September 2022 wurde die (...) Regelung des § 45 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) V zum Krankengeld für gesetzlich Versicherte für das Jahr 2023 erneut verlängert. Gesetzlich Versicherte haben daher auch für das Kalenderjahr 2023 für jedes Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres nun 30 Arbeitstage Anspruch auf Krankengeld (maximal 65 Arbeitstage), Alleinerziehende für jedes Kind 60 Arbeitstage (maximal 130 Arbeitstage). Der Anspruch auf Freistellung ergibt sich für Tarifbeschäftigte unmittelbar aus § 45 Absatz 2a SGB V, für Beamtinnen und Beamten aus dem Verweis in § 33 Absatz 1 Satz 10 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrIV NRW).

Anspruch auf Krankengeld besteht bis zum Ablauf des 7. April 2023 auch dann, wenn

- Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen (...) zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder
- deren Betreten (...), untersagt wird, oder
- wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder
- die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder
- der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder
- das Kind aufgrund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.

Darüber hinaus hat die Landesregierung beschlossen, **auch Eltern ohne Anspruch auf Kinderkrankengeld durch eine Betreuungsentschädigung zu unterstützen**.

Ausführliche Informationen unter https://www.schulministerium.nrw/vulnerable-personen- infektionsschutz.

6. Schon gewusst? - Personalratsinfos im Netz

Sie erinnern sich, irgendwann einmal etwas zu einem bestimmten Thema in einem Personalratsinfo gelesen zu haben, finden aber das PR-Info nicht mehr?? Kein Problem!

Dieses Ihnen vorliegende und die Personalratsinfos seit dem Jahr 2012 finden Sie zum Nachlesen im Internetauftritt Ihres Örtlichen Personalrats für Grundschulen im Kreis Gütersloh.

Auf folgendem Weg gelangen Sie zu uns:

Öffnen Sie <u>www.kreis-guetersloh.de</u> ⇒ Kopfzeile: "Themen" ⇒ Bildung: Schulamt ⇒ Schulamt für den Kreis GT ⇒ herunterscrollen bis zur Überschrift: Personalrat der Grundschulen ⇒ herunterscrollen bis zur Überschrift "**Personalrats Info - Ausgaben hier**".

Der Personalrat wünscht allen Kolleginnen und Kollegen einen möglichst stressfreien Herbst!

